

2020

Abgabefrist 31. Dezember 2020
(Einmalige Zustellung pro Kontrolljahr
mit den unterzeichneten Belegen)

Stiftung ASCA
Abt. Weiterbildungskontrolle
St-Pierre 6A
Postfach 548
CH-1701 Freiburg

ZSR.Nr.:

Geburtsdatum:

Name:

Vorname:

Korrespondenzadresse:

Firmenname:

c/o :

Strasse:

Tel:

PLZ:

Ort:

E-Mail:

Für Eintragsänderungen & Mutationen, Registrierung zusätzlicher Methoden benutzen Sie bitte die entsprechenden Formulare auf der Homepage www.asca.ch unter Rubrik Therapeuten - Aufnahme / Dokumente.

WEITERBILDUNGSSTUNDEN ABSOLVIERT im Jahr 2020 (mind. 16 Stunden à 60 Min)

Datum	Inhalt	Stunden	Schule	Nr. Beleg
Total Stunden		(Total Lektionen umgerechnet in Stunden zu 60 Minuten)		

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass Sie **keinen Eintrag im Schweizerischen Strafregister** haben und alle Angaben der Wahrheit entsprechen (Art.11 ARG).

Datum:

Unterschrift :

Beachten Sie Spezialregelung für die Kontrollperiode 2020 auf der Rückseite!

Informationen zur Weiterbildungspflicht

Alle anerkannten Gesundheitspraktiker/-innen der Stiftung ASCA sind verpflichtet jährlich Weiterbildungsbestätigungen einzureichen. Die Anforderung der Weiterbildung wird im allgemeinen Anerkennungsreglement (**ARG) Kapitel 8 unter Art. 20 bis 22** sowie im Ausführungsreglement der Gesundheitspraktiker/-innen (**ArARG) unter Art. 7 bis 14** genau definiert.

Die Weiterbildung muss grundsätzlich auf die Pathologie in Bezug auf die praktizierende(n) Methode(n) ausgerichtet werden oder methodenspezifisch sein. Die Kurse sollten vorzugsweise bei einer von der **Stiftung ASCA anerkannten Schule** belegt werden. Kurse oder Seminare anderer Institutionen können jedoch durch Beschluss der medizinisch-therapeutischen Kontrollstelle angerechnet werden.

Nach der ASCA-Registrierung beginnt die Weiterbildungspflicht im darauffolgenden Kalenderjahr. Beispiel: Eintrittsdatum ab 01.01.2019 - Weiterbildungspflicht ab dem Jahr 2020. Die obligatorische Stundenanzahl für die Weiterbildung beträgt **mindestens 16 Stunden pro Jahr**. Überzählige Weiterbildungsstunden werden auf ein Folgejahr übertragen. Um einen Anstieg des Arbeitsvolumens am Jahresende zu vermeiden, sollten die Weiterbildungsbestätigungen **unaufgefordert und einmalig**, jedoch bis spätestens **31. Dezember 2020** eingereicht werden.

Ausgenommen sind die Gesundheitspraktiker/innen, welche aktive Mitglieder von Berufsverbänden sind, die mit der Stiftung ASCA eine Vereinbarung zwecks der Weiterbildungskontrolle unterzeichnet haben. Die Liste finden Sie unserer Internetseite in der Rubrik News und Mitteilungen.

Regelung für die Kontrollperiode 2020

Zusätzlich zu den im Ausführungsreglement in Art. 10 und 11 anerkannten Weiterbildungsarten wird die Stiftung ASCA **für die Kontrollperiode 2020 folgende Weiterbildungen anerkennen:**

- **Stunden von Weiterbildungen**, die infolge Covid-19 **abgesagt wurden** (Anmeldung und Annullierung beilegen)
- **Buchbesprechungen von Fachliteratur** (8 Stunden pro Buchbesprechung). Zu den Anforderungen an die Buchbesprechung siehe Anhang am Ende des Newsletters.
- **100% der Stunden im Fernunterricht** (Online-Kurse) mit Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss des Kurses (vorher 50%)
- **100% der unter Supervision absolvierten Stunden** (vorher 50%).

Zusätzliche Entlastungen:

- **Fristverlängerung von 12 Monaten** (bis zum 31.12.2021) für Gesundheitspraktiker/innen, welche für die Jahre **2018 und 2019** im Rückstand sind
- **Anrechnung der im Jahr 2018 zu viel eingereichten Stunden**, wenn die Weiterbildung für das Jahr 2019 bereits erfüllt ist (automatischer Übertrag auf 2 Jahre anstatt nur auf das Folgejahr, siehe Beispiele)

Beispiel:

Jahr	Erfasste Stunden	Erbrachte Stunden	Übertrag
2020		16	16 (2018)
2019	0	16	16 (2018)
2018	48	16	

Sie können sich jederzeit im **Mitgliederbereich MyASCA** über ihren aktuellen Stand der Weiterbildung informieren. Falls Ihnen der Zugang zu MyASCA fehlt, melden Sie sich beim Sekretariat.